

Aus den Gründen:

Der Klage, die auf Vertrag in Verbindung mit § 276 BGB gestützt ist, konnte nicht stattgegeben werden. Gemäß § 276 BGB hat der Schuldner nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Zivilkammer hat schon erhebliche Bedenken, ob dem Kläger überhaupt ein Schaden entstanden ist. Nach seinen eigenen Angaben ist ihm damals das ölsoll mit 90 Prozent gestrichen worden. Seiner Einlassung, er habe nur einen Sack Raps geerntet, konnte nicht gefolgt werden. Diese Einlassung muß schon dadurch als widerlegt angesehen werden, daß nach dem Protokoll der Schadenskommission vom 6. Juli 1952 die Schoten zu etwa 90 Prozent ausgedroschen waren. Darüber hinaus hatte der Zeuge J. ausgesagt, daß ein Schaden in dieser Höhe keinesfalls entstanden sein kann.

Selbst dann, wenn ein Schaden des Klägers bejaht werden muß, könnte der Beklagten keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Fahrlässiges Handeln bedeutet gemäß § 276 BGB die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Der Kläger hat nicht näher darlegen können, daß die Traktoren der Beklagten den Raps unsachgemäß abgemäht haben. Es mag jedoch sein, daß der Raps an einem heißen Tage abgemäht worden ist. Dafür konnte aber die Beklagte nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Zeuge J., der damals Agronom bei der Beklagten war, hat mit Recht bei seiner Aussage zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeiten nicht aufgeschoben werden konnten. Überdies war es nicht die Schuld der Beklagten, daß der Raps geschüttet hat. Der Zeuge J. hat unwiderlegt bekundet, daß Raps ein leichtes Schüttungsvermögen hat. Es mag ferner sein, daß die MTS vom Kläger einige Male angerufen worden ist, den Binder auf sein Feld zu schicken. Wenn die MTS dieser Aufforderung nicht sofort nachgekommen ist, so war ihr daraus kein Vorwurf zu machen. Es ist gerichtsbekannt, daß die damaligen Masehnen-Ausleihstationen noch nicht den Traktoren- und Binderbestand hatten, wie es heute der Fall ist. Darüber hinaus mußte berücksichtigt werden, daß — wie der Zeuge J. ausgesagt hat — die Mahd beim Kläger bereits zu einem Zeitpunkt stattfand, als bei anderen werktätigen Bauern der Raps noch nicht abgemäht war.

Anmerkung:

Dem vorstehenden Urteil, das die Vertragsbeziehungen der MTS zum Inhalt hat, ist weder in der Begründung noch im Ergebnis zuzustimmen.

Als das bestausgerüstete Instrument der Arbeiterklasse auf dem Lande dient die MTS der Verwirklichung des Bündnisses mit der werktätigen Bauernschaft. Der Einsatz ihrer Großmaschinen und landwirtschaftlichen Geräte auf den Feldern der Genossenschaftsbauern und der werktätigen Einzelbauern richtet sich nach den von der MTS mit ihren Partnern abgeschlossenen Jahresarbeitsverträgen. Die unzweifelhaften Erfolge in der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind letztlich auch auf die Arbeit der MTS zurückzuführen. Mit der Entwicklung des genossenschaftlichen Sektors in der landwirtschaftlichen Produktion wuchsen naturgemäß Bedeutung und Aufgaben der MTS. Daneben, so betont Walter Ulbricht¹⁾, sind die kameradschaftlichen Beziehungen der MTS zu den werktätigen Einzelbauern zu festigen, da diese einen wichtigen Bestandteil im Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern bilden. Gestärkt wird dieses Bündnis insbesondere durch pünktliche und gewissenhafte Einhaltung der abgeschlossenen Verträge.

Zahlreiche MTS haben seit ihrem Bestehen bewiesen, daß die strikte Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Verträge oberstes Gesetz ihrer Arbeit ist. Sie wurden damit der ihnen von der Regierung und der Partei der Arbeiterklasse gestellten Aufgabe gerecht, Organisator der landwirtschaftlichen Produktion zu sein. Die Entwicklung der MTS in diesem Sinne zu fördern, kann das vorstehende Urteil nicht erreichen. Die Ausführungen des Kreisgerichts können daher auch nicht kritikal angenommen werden.

i) Referat auf der m. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG in Leipzig, Neues Deutschland (Ausg. A) vom 14. Dezember 1954, S. 6.

Bei der Entscheidung war von dem im Jahre 1952 geltenden Mustervertrag auszugehen²⁾. Gemäß § 1 Abs. 2 der VO mußte zur Zeit des Vertragsabschlusses das der Verordnung als Anlage I beigefügte Muster Verwendung finden. Das veröffentlichte Vertragsmuster ist eine Rechtsnorm, die in ihm enthaltenen Bestimmungen sind zwingendes Recht. Beim Abschluß eines Vertrages im Einzelfalle waren die Partner also an die Vorschriften des Mustervertrages gebunden. Dies gilt auch für die Punkte, über die von den Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Mit dem im Frühjahr 1952 erfolgten Vertragsabschluß übernahmen beide Partner die im Mustervertrag bezeichneten Rechte und Pflichten. So verpflichtete sich die MTS, die im Vertrag vereinbarten Arbeiten fristgemäß und in einwandfreier Qualität auszuführen (Ziff. I des Mustervertrages).

In Ausführung der übernommenen Vertragspflichten mächte die Beklagte 6 Morgen Raps auf den Feldern des Klägers. Nach dem Protokoll der Schadenskommission betrug der Ausfall der Schoten beim Mähen 90 Prozent (das Protokoll verwendet den Ausdruck „ausgedroschen“). Die Entscheidung des Gerichts, es sei zweifelhaft, ob dem Kläger durch den Ausfall des Rapses überhaupt ein Schaden entstand, ist bedenklich. Einmal stützt sich das Gericht auf die Aussage des Zeugen J., der einen Schaden in dieser Höhe bezweifelt, ohne diesen Zweifel überzeugend begründet zu haben. Weiter schließt das Gericht aus dem Protokoll der Schadenskommission vom 6. Juli 1952, daß der Schaden nicht so hoch sein könne, weil die „Schoten zu etwa 90 Prozent ausgedroschen waren“. Offensichtlich ist dem Gericht hier ein Irrtum unterlaufen, denn gemeint ist in dem Protokoll ein neunzigprozentiger Ausfall bei der Mahd. Es mag dahingestellt bleiben, ob der eingetretene Schaden in der Tat 90 Prozent der Ernte betrug. Zum anderen ist nach Meinung des Gerichts dem Kläger schon deshalb kein Schaden entstanden, weil ihm vom Rat des Kreises 90 Prozent des Ablieferungssolls für Ölfrüchte erlassen wurden. Allein aus dieser Tatsache kann aber schon geschlossen werden, daß neben anderen Gründen (z. B. schlechter Stand der Ernte), die zu dieser Entscheidung führen konnten, ein über das normale Maß hinausgehender Verlust bei der Ernte eingetreten sein muß. Das zu ermitteln war Aufgabe des Gerichts. Diese Feststellung wurde aber nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen, wobei die Schwierigkeiten für derartige Untersuchungen nicht unbeachtet bleiben sollen.

Die MTS ist ihrer in Ziff. I des Mustervertrages übernommenen Verpflichtung nicht nachgekommen. Der Mustervertrag sieht in derartigen Fällen (Terminüberschreitungen, schlechte Qualität der Arbeit usw.) die Zahlung einer Vertragsstrafe vor. Daneben hat der Kläger Anspruch auf Schadensersatz nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts. Diesen Anspruch kann er auf § 256 BGB stützen, der als Unterfall der schuldhaft nicht gehörigen Erfüllung die schuldhaft nicht rechtzeitige Erfüllung regelt. Wenn bei Vertragsschluß der Termin der Mahd — wie im vorliegenden Fall — noch nicht festgesetzt war, so war das durchaus üblich und hatte auf die Entscheidung zunächst keinen Einfluß. Der voraussichtliche Termin für den Beginn und die Dauer der einzelnen Arbeitsgänge mußte jedoch für den Ort 14 Tage vor Arbeitseinsatz zwischen der MTS und ihren Vertrauensleuten nach Arbeitstagen schriftlich festgelegt werden (Ziff. III des Mustervertrages).

Wenn die MTS dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war, so bestimmte sich der Termin ihrer Arbeit, die Fälligkeit der Leistung, nach dem agrotechnisch richtigen Zeitpunkt, der die Reifezeiten der zu erntenden Früchte berücksichtigt — eine wohl nicht näher zu begründende Notwendigkeit, die auch 1952 jedem gewissenhaften Agronom selbstverständlich war. Den Mahnungen des Klägers, die Arbeit wegen der Reife des Rapses auszuführen, kam die Beklagte erst zu einem Zeitpunkt nach, als die Mahd nur noch mit über dem Durchschnitt liegenden Verlusten erfolgen konnte. Den tatsächlich eingetretenen Schaden hat die Beklagte durch die Nichteinhaltung des agrotechnisch richtigen Termins verursacht. In diesem Verhalten ist

2) VO über den Vertragsabschluß zwischen MAS und Bauern für das Jahr 1952 — 8. DB zur VO vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von WMAS vom 17. Januar 1952 (GBl. S. 39).